Stadt Dessau-Roßlau

15.05.2023

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/092/2023/IV-51**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.05.2023				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.05.2023				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	14.06.2023	Zur Information.			
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	20.06.2023	Zur Information.			

Titel:
Novellierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Beschluss:

1. Der Beschluss BV/308/2014/V-51 Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. §§ 32-35 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII wird aufgehoben.

2. Die Neufassung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird entsprechend Anlage 2 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	• § 39 SGB VIII, • § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 27 i. V. m. §§ 33 - 35 SGB VIII, § 35a Abs. 2, Nr. 3, 4 SGB VIII, § 36 – 37a SGB VIII, § 41 SGB VIII, § 42 SGB VIII • KJH-PflG-VO LSA

Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	• BV/308/2014/V-51 Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. §§ 32-35 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[X]	M08

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[ ]

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[X]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Finanzierungsmehrbedarf pro Jahr gesamt: 80.700,00 €

Deckungskreis: 5913

Produktkontenaufteilung:

36330.5271400	5.500,00 €
36330.5332020	19.200,00 €
36330.5332021	23.300,00 €
36330.5332031	14.900,00 €
36340.5331000	1.000,00 €
36340.5332000	13.500,00 €
36340.5332020	3.300,00 €

Mehraufwand 2023 im Planansatz der entsprechenden Produktkonten enthalten
Mehraufwand 2024 ist im Rahmen der HH-Planung 2024 zu berücksichtigen
Mehraufwand 2025 ist im Rahmen der HH-Planung 2025 zu berücksichtigen

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2023 wurden die höheren Bedarfe an Beihilfen und Zuschüssen bereits diskutiert und gegenüber dem Amt für Stadtfinanzen hinreichend begründet. Entsprechend wurden die Haushaltsmittel für

2023 ff. in den oben genannten Produktkonten angepasst und mit der Haushaltssatzung 2023 beschlossen.

Steuerrelevanz

Vorlage ist nicht steuerrelevant

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:
Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Achtes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet. Dazu gehören u. a. Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe, die eine Unterbringung von jungen Menschen außerhalb des Elternhauses in Einrichtungen, Pflegefamilien oder anderen betreuten Wohnformen erfordern. In Folge dieser stationären Unterbringungen ist das Jugendamt gemäß § 39 SGB VIII verpflichtet den notwendigen Unterhalt der jungen Menschen und Leistungsberechtigten vollumfänglich sicherzustellen. Dieser umfasst sowohl den Sachaufwand der Unterbringung (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Hygiene), als auch die Kosten der Pflege und Erziehung der jungen Menschen. Während die Grundbedarfe durch laufende Leistungen, wie Pflegegeld oder dem vereinbarten Leistungsentgelt sicher gestellt sind, sind die individuellen Bedarfe (z. B. Erstausstattung an Bekleidung, Ferien- und Klassenfahrten, Nachhilfe) durch einmalige Beihilfen und Zuschüsse zu decken. Hierzu erlässt der örtliche Jugendhilfeträger eine entsprechende Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse.

Die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau wurde letztmals zum 01.01.2015 aktualisiert, so dass eine Überprüfung des aktuellen Bedarfsspektrums, sowie der Angemessenheit der Beträge im Hinblick auf die Preisentwicklung der letzten Jahre erforderlich war. Resultierend ergibt sich die Novellierung der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend der Anlage 2. Damit erfolgt gleichzeitig die Erfüllung des Prüfauftrages der Fraktion Die. Linke. zum Haushalt 2023 zur Überarbeitung des Beihilfekataloges für Pflegekinder.

Im Rahmen der Neufassung wurden neben der Anpassung der einzelnen Beträge auch grundsätzliche Regelungen zur Gewährung konkretisiert. Es zeigte sich in der Vergangenheit vermehrt, dass eine klarere Abgrenzung zwischen den Grundbedarfen, welche durch laufende Leistungen gedeckt werden und den individuellen Bedarfen erfolgen muss. Hierzu wurden detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Leistungen und den jeweiligen Gewährungsvoraussetzungen ergänzt und die Richtlinie inhaltlich neu strukturiert (Anlage 3 – Synopse).

Darüber hinaus war eine Erweiterung der Leistungen für Pflegeeltern notwendig. Um hier eine signifikante finanzielle Entlastung zu erreichen, wurden Pauschalbeträge für besondere Formen der Vollzeitpflege gemäß § 2 Abs. 2 der Kinder- und Jugendhilfe Pflegegeld-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PflG-VO LSA) in der Richtlinie ergänzt und Leistungen zur Unterstützung von Pflegeeltern aufgenommen.

Eine wesentliche Aufgabe des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau ist es u. a., neue Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen zu akquirieren, diese fachlich zu betreuen und zu qualifizieren. In der Umsetzung dieser Zielstellung ist zu betrachten, dass jungen Menschen nach der Herausnahme aus ihrer Herkunftsfamilie möglichst geeignete Bedingungen für ihr weiteres Aufwachsen bekommen sollen. Gemäß § 33 SGB VIII sind für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Im Interesse der im Verantwortungsbereich des Jugendamtes der Stadt Dessau-

Roßlau liegenden jungen Menschen, sollen die verbesserten Rahmenbedingungen der Richtlinie nicht nur der Aufrechterhaltung bestehender Pflegeverhältnisse dienen, sondern auch Anerkennung und Wertschätzung für die geleistete bzw. zu leistende Erziehungsarbeit durch die Pflegepersonen/Pflegefamilien zum Ausdruck bringen. Zur Sicherstellung der Qualifizierung von Pflegepersonen/Pflegfamilien sind u. a. Bewerberseminare, Supervisionen und kontinuierliche Fortbildungen vorzuhalten. Im Interesse des Einzelfalles sind die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus wird sich die neue Richtlinie positiv auf die Gewinnung neuer Pflegepersonen/Pflegefamilien auswirken, die Herausforderungen bei der Aufnahme eines Pflegkindes anzunehmen. Einhergehend mit der Überarbeitung der Richtlinie hat das Jugendamt den Leitgedanken „Gemeinsam wachsen“, im Zuge einer konzeptionellen Untersetzung formuliert. Im Zentrum der Arbeit sollen eine gesunde Entwicklung sowie das Wohl des einzelnen Pflegekindes, mit all seiner Individualität und seinen Rechten in seinem sozialen Lebensumfeld stehen.

Für die umfangreiche Novellierung der Richtlinie wurden neben den derzeitigen Preissteigerungen, auch die Bedarfsentwicklung des notwendigen Unterhaltes im Bereich der Vollzeitpflege seit 2015 sowie die aktuellen Regelungen anderer örtlicher Jugendhilfeträger betrachtet (Anlagen 5 und 6).

Zur Bemessung der neuen Beträge wurde die Bedarfsentwicklung der Lebensunterhalts- und Erziehungskosten (am Beispiel der Pflegegeldentwicklung – Anlage 6) als Indikator herangezogen. Hierfür gibt der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ jährlich eine Empfehlung zur Bemessung der Pflegegelder anhand der jeweiligen Sonderauswertungen vom Statistischen Bundesamt zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heraus. Die Entwicklung zeigt, dass sich die finanziellen Bedarfe zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes von Kindern und Jugendlichen seit 2015 aufgrund steigender Verbraucherpreise stetig erhöht haben (von 2015 bis 2023 um 47 %). Dies macht demnach auch eine Anpassung der Beträge für einmalige Beihilfen, Zuschüsse und sonstigen Leistungen an die aktuelle Preisentwicklung erforderlich.

Weiterhin wurden die Regelungen der umliegenden Landkreise und kreisfreien Städte in die Betragsbemessung einbezogen (Anlage 5). Hier wurden deutliche Unterschiede in der Ausgestaltung der jeweiligen Beihilferichtlinien hinsichtlich der Beihilfearten und Finanzierungsmodelle erkennbar. Im Bereich der Vollzeitpflege hat sich das Jugendamt Dessau-Roßlau analog der bisherigen Verfahrensweise weiterhin für die Gewährung einer monatlichen Beihilfepauschale entschieden, welche verschiedene Beihilfe- und Zuschussbedarfe vereint. Der Verwaltungsaufwand wird dadurch möglichst gering gehalten. Im Vergleich dazu würde eine Gewährung von einzelnen, jedoch monatlich/jährlich wiederkehrenden Beihilfen, wie z. B. im Landkreis Wittenberg, eine erheblichen Aufwuchs an Bearbeitungs- und Zahlungsvorgängen und somit auch einen Mehrbedarf an Personal verursachen.

Ergänzend dazu werden einzelne Leistungen auch inhaltlich unterschiedlich definiert. Verdeutlichen lässt sich dies am Beispiel der Säuglings- und Kleinkindpflege. Hier gewährt der Landkreis Wittenberg eine Pauschalzahlung, während die Stadt Dessau-Roßlau eine bedarfsabhängige Leistung beabsichtigt und in diesem Zusammenhang einen Höchstbetrag festgelegt hat.

Auch in der Höhe der einzelnen Leistungen ist ein klarer Kontrast zwischen den Jugendämtern erkennbar. Dies begründet sich zum Teil mit der Aktualität der jeweiligen Richtlinien und der Regelmäßigkeit der Anpassung der Beträge. Ein Großteil der umliegenden Jugendämter aktualisiert die Richtlinie etwa alle 5 bis 10 Jahre. Eine Ausnahme stellt lediglich der Landkreis Wittenberg dar, welcher i. d. R. jährlich die Beträge erhöht und somit zeitnah auf eventuelle Preissteigerungen reagiert. Dieses Vorgehen ist jedoch hinsichtlich des hohen Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt Dessau-Roßlau nicht praktikabel, weshalb die Beihilfe- und Zuschussbeträge im Hinblick auf die derzeitige Wirtschaftslage prospektiv festgelegt wurden.

Weiterhin wurde zur Bedarfsermittlung auch die Antragsentwicklung für einmalige Beihilfen und Zuschüsse der letzten zwei Jahre betrachtet. Im Betrachtungszeitraum wurden Beihilfen zunehmend in einem höheren Umfang oder für in der Richtlinie nicht erfasste Leistungen (z. B. Führerschein, Pflegeelternentlastung, Schulbedarfe) beantragt und konnten entsprechend nur teilweise oder nicht gewährt werden. Mit der Anpassung der Richtlinie an die tatsächlichen Bedarfe soll eine Schlechterstellung von jungen Menschen und Pflegefamilien im Stadtgebiet Dessau-Roßlau gegenüber anderen Landkreisen und kreisfreien Städten vermieden werden. Darüber hinaus soll die Verbundenheit der Pflegefamilien gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau durch bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung im Umgang mit den Pflegekindern gestärkt werden, so dass hier auch ein positiver Effekt auf die Außenwirkung der Stadt zu erwarten ist.

Da es sich bei den Leistungen zum Lebensunterhalt um eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt, wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 bereits ein erhöhter Mehrbedarf für Beihilfen und Zuschüsse in den Produkten 36330 (Hilfe zur Erziehung) und 36340 (Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahmen) im Hinblick auf die Anpassung der Richtlinie eingeplant, so dass die für 2023 benötigten Mittel bereits im Ansatz der jeweiligen Produktkonten vorhanden sind. Weiterhin sind alle angesprochenen Produktkonten im Deckungskreis 5913, so dass eine Varianz der Kosten innerhalb der einzelnen Unterbringungsarten unproblematisch ist.

Prospektiv ergibt sich pro Jahr ein Finanzierungsmehrbedarf (Anlage 4) von ca. 80.700,00 €, welcher sich auf folgende Produktkonten im DK 5913 auswirkt:

36330 - Hilfe zur Erziehung

36330.5271400	Betreuung, Werbung und Schulung von Pflegestellen	5.500,00 €
36330.5332020	Unterbringung Vollzeitpflege	19.200,00 €
36330.5332021	Sach- und Dienstleistungen Vollzeitpflege	23.300,00 €
36330.5332031	Sach- und Dienstleistungen Heimerziehung	14.900,00 €

36340 - Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahmen

36340.5331000	Sach- und Dienstleistungen Inobhutnahmen	1.000,00 €
36340.5332000	Sach- und Dienstleistungen junge Volljährige	13.500,00 €
36340.5332020	Unterbringung Inobhutnahmen	3.300,00 €

Für die Folgejahre ist der ermittelte Mehraufwand entsprechend im Rahmen der Haushaltsplanung einzustellen.

Anlagen:
Anlage 1 – Begründung
Anlage 2 – Richtlinie
Anlage 3 – Synopse
Anlage 4 – Mehrbedarfsermittlung
Anlage 5 – überregionaler Vergleich
Anlage 6 – Bedarfsentwicklung notwendiger Unterhalt seit 2015